



## STATUTEN Kantonaler Bündner Curling Verband (KBCV)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

### Name, Sitz und Zweck

- Art. 1: Der Kantonaler Bündner Curling Verband (KBCV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
- Art. 2: Der Sitz des KBCV befindet sich am Wohnort des jeweils amtierenden Präsidenten.
- Art. 3: Zweck des KBCV ist die Erhaltung und Förderung des Curlingsports im Kanton Graubünden sowie die Unterstützung der Bemühungen von SWISSCURLING Assoziation und GRAUBÜNDENSPORT. Er beachtet das Ethik Statut des Schweizer Sports und handelt danach. Er befasst sich unter anderem mit der Juniorenförderung, dem Kurswesen sowie der Durchführung kantonaler Meisterschaften.

### Mitgliedschaft

- Art. 4.1: Mitglieder des KBCV sind Curling Clubs mit Sitz im Kanton Graubünden.
- Art. 4.2: Ehrenmitglieder: Mitglieder eines Clubs, die sich besonders um den Curling Sport verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und bedarf der Zustimmung der Delegierten Versammlung. Ehrenmitglieder können an den Sitzungen der Delegierten Versammlung teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Als Club Delegierte haben Ehrenmitglieder das Recht, ihren Club und einen weiteren Club bei der Delegierten Versammlung zu vertreten und dort ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
- Art. 5: Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.
- Art. 6 Austritt und Ausschluss. Ein Verbandsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Ein Verein kann jederzeit wegen Verstössen gegen die Statuten und Missachtung vom Zweck des Verbands ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch die Delegiertenversammlung entschieden.

## Organe

- Art. 7: Die Organe des KBCV sind:
- die Delegiertenversammlung (DV)
  - der Vorstand
  - die Revisionsstelle
- Art. 8: Die Delegierten Versammlung findet alljährlich statt. Ort und Zeitpunkt derselben ist mit den Traktanden 20 Tage im Voraus schriftlich bekannt zu geben. Anträge an die Delegierten Versammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Als schriftlich gelten Brief als auch E-Mail.
- Art. 9: Eine ausserordentliche Delegierten Versammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Verlangen mindestens eines Drittels der Mitglieder unter Angabe der Gründe, durch den Vorstand einberufen werden. Die ausserordentliche Delegierten Versammlung muss innert vier Wochen einberufen werden.
- Art. 10: Die Delegierten Versammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
- Protokoll
  - Jahresberichte
  - Rechnungs- und Revisorenbericht, Décharge Erteilung
  - Budget, Festlegung der Beiträge
  - Wahlen (Präsident, übrige Vorstandsmitglieder, Revisionsstelle)
  - Aufnahmen, Ausschluss
  - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - Ort der nächsten Delegierten Versammlung
  - Durchführung kantonaler Meisterschaften
  - Statutenrevision
  - Auflösung des KBCV
- Art. 11: Der Besuch der Delegierten Versammlung ist obligatorisch, die Vertretung durch einen anderen anwesenden Club ist möglich. Die Delegierten Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Clubs beschlussfähig. Jeder Club hat eine Stimme und kann zusätzlich nur einen weiteren Club vertreten. Stimmrecht haben nur die Delegierten. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mit einfachem Mehr das schriftliche Verfahren beschlossen wird. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im Weiteren das relative Mehr. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **Vorstand**

- Art. 12: Der Vorstand besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern. Er wird von der Delegierten Versammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Vorstandsmitglieder haben nur ein Stimm- und Wahlrecht wenn sie ihren eigenen Club vertreten.
- Art. 13: Die Vorstandsmitglieder sind:
- der Präsident
  - der Vizepräsident
  - der Aktuar
  - der Kassier
  - der Juniorenobmann
  - der Beisitzer
- Bei Bedarf können Ämter konsolidiert werden.  
Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **Revisionsstelle**

- Art. 14: Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar.  
Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und erstattet dem Vorstand zu Händen der Delegierten Versammlung Bericht.

## **Finanzen**

- Art. 15: Die Einnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen und Beiträgen der Sportförderung.  
Jeder Club ist zur fristgerechten Zahlung der durch die Delegierten Versammlung alljährlich festgelegten Beiträge verpflichtet. Die Zahlung hat innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.
- Art. 16: Das Geschäftsjahr des KBCV dauert jeweils vom 1. Mai – 30. April.
- Art. 17: Die finanzielle Haftung beschränkt sich auf das Verbandsvermögen.

## **Schlussbestimmungen**

- Art. 18: Die vorliegenden Statuten können an einer Delegierten Versammlung oder ausserordentlichen Delegierten Versammlung durch Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss der anwesenden Clubs revidiert werden.
- Art. 19: Bei Fragen, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, ist nach den Richtlinien des Bündner Verband für Sport (BVS) zu entscheiden.
- Art. 20: Die Auflösung des KBCV kann durch Beschluss einer ordentlichen- oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 2/3 der Mitgliederclubs daran teilnehmen.

Art. 21: Im Falle der Auflösung des KBCV gehen Vermögen, Archive und Materialien an den BVS.

Art. 22: Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen DV vom 08. Juli 2023 genehmigt und treten als Ersatz für die bisherigen ab sofort in Kraft.

Kantonal Bündner Curling Verband

Der Präsident:  
Andrea Brenn

Der Aktuar:  
Michael Herd

Handwritten signature of Andrea Brenn in black ink.Handwritten signature of Michael Herd in black ink.